

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1978	Ausgegeben zu Wiesbaden am 7. Februar 1978	Nr. 4
Tag	Inhalt	Seite
31. 1. 78	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1978 (Nachtragshaushaltsgesetz 1978) <i>Ändert GVBl. II 43-39</i>	93
31. 1. 78	Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG) <i>GVBl. II 300-19</i>	96
31. 1. 78	Gesetz über die Zusammenfassung von Dienststellen zu Landesämtern (Landesamtsgesetz) <i>GVBl. II 300-20</i>	106
31. 1. 78	Gesetz zur Verlagerung von Aufgaben (Aufgabenverlagerungsgesetz) <i>Ändert GVBl. II 232-7, GVBl. II 232-9, 232-8, ändert GVBl. II 29-1, 310-10, 312-5, 317-7, 317-10, 320-20, GVBl. II 512-7, ändert GVBl. II 85-7</i>	109
31. 1. 78	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Jugendwohlfahrtsbehörden <i>Ändert GVBl. II 34-4</i>	112

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1978
(Nachtragshaushaltsgesetz 1978)*

Vom 31. Januar 1978

Artikel 1

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1978 (Haushaltsgesetz 1978) vom 20. Dezember 1977 (GVBl. I S. 473) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1978 wird in Einnahme und Ausgabe auf

15 994 124 700 Deutsche Mark
festgestellt.

2. Die dem Haushaltsgesetz 1978 als Anlage beigefügte Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne (Gesamtplan 1978 Teil I Haushaltsübersicht A.) und die Finanzierungsübersicht (Gesamtplan 1978 Teil II) werden nach Maßgabe der diesem Gesetz beigefügten Übersichten geändert.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 31. Januar 1978

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Minister der Finanzen
Reitz

*) Ändert GVBl. II 43-39

Anlage

Anlage

Gesamtplan 1978 (einschließlich Nachtrag)

Teil I Haushaltsübersicht

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben

Epl.	Bezeichnung	Einnahmen			Ausgaben			+ Überschub / — Zuschub		
		Bisheriger Betrag für 1978	Für 1978 + treten hinzu — fallen weg	Neuer Betrag für 1978	Bisheriger Betrag für 1978	Für 1978 + treten hinzu — fallen weg	Neuer Betrag für 1978	Bisheriger Betrag für 1978	Für 1978 + Haushaltsverbesserung* — Haushaltsverschlechterung**)	Neuer Betrag für 1978
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
09	Hessischer Minister für Landwirtschaft und Umwelt	457 934 900	—	457 934 900	826 557 700	+ 12 000 000	838 557 700	— 368 622 800	— 12 000 000	— 380 622 800
17	Allgemeine Finanzverwaltung	13 357 563 000	+ 12 000 000	13 369 563 000	3 928 938 000	—	3 928 938 000	+ 9 428 625 000	+ 12 000 000	+ 9 440 625 000
	Übrige Einzelpläne 01 bis 08, 11 bis 16 und 18 bis 19	2 166 626 800	—	2 166 626 800	11 226 629 000	—	11 226 629 000	— 9 060 002 200	—	— 9 060 002 200
		15 982 124 700	+ 12 000 000	15 994 124 700	15 982 124 700	+ 12 000 000	15 994 124 700	—	—	—

*) Haushaltsverbesserung = Überschubminderung oder Zuschubminderung

**) Haushaltsverschlechterung = Überschubminderung oder Zuschubminderung

**Nachtrag zum
Gesamtplan 1978**

Teil II Finanzierungsübersicht

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	Mio DM
1. Ausgaben	14 968,9
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	
2. Einnahmen	13 166,2
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	
3. Finanzierungssaldo	— 1 802,7
II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt (ohne Zukunftsinvestitionsprogramm)	1 446,0
Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt für das Zukunftsinvestitionsprogramm (Landesmittel)	<u>155,0</u>
Zusammen	1 601,0
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	2 464,2
darunter für das Zukunftsinvestitionsprogramm	155,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	863,2
darunter für Ausgleichsforderungen	16,3
2. Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge aus Vorjahren	—
3. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen der Vorjahre	—
4. Rücklagenbewegung	201,7
4.1 Entnahmen aus Rücklagen	202,0
4.2 Zuführungen an Rücklagen	0,3
5. Haushaltstechnische Verrechnungen	—
5.1 Einnahmenseite	161,7
5.2 Ausgabenseite	161,7
6. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 5)	1 802,7
darunter für das Zukunftsinvestitionsprogramm	155,0

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG)*

Vom 31. Januar 1978

Inhaltsübersicht	§
ERSTER TEIL	
Allgemeine Vorschriften	
Aufgabe und Gegenstand	1
Begriffsbestimmungen	2
Anwendungsbereich	3
Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag	4
Durchführung des Datenschutzes	5
Allgemeine Verwaltungsvorschriften	6
Zulässigkeit der Datenverarbeitung	7
Rechte des Betroffenen	8
Datengeheimnis	9
Technische und organisatorische Maßnahmen	10
ZWEITER TEIL	
Einzelregelungen für den Datenschutz	
Datenspeicherung und -veränderung	11
Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs	12
Auskunftsrecht des Landtags und der kommunalen Vertretungsorgane	13
Untersuchungen für den Landtag und die kommunalen Vertretungsorgane	14
Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke	15
Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs	16
Veröffentlichung über die gespeicherten Daten	17
Auskunft an den Betroffenen	18
Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten	19
DRITTER TEIL	
Hessischer Datenschutzbeauftragter	
Rechtsstellung	20
Unabhängigkeit	21
Verschwiegenheitspflicht	22
Aufgaben	23
Gutachten und Untersuchungen in Datenschutzfragen	24
Dateienregister	25
Beanstandungen durch den Datenschutzbeauftragten	26
Anrufung des Hessischen Datenschutzbeauftragten	27
Auskunftsrecht des Hessischen Datenschutzbeauftragten	28
Jahresbericht 29	
Personal- und Sachausstattung 30	
Datenschutzbeauftragter des Hessischen Rundfunks 31	
VIERTER TEIL	
Schlußvorschriften	
Straftaten 32	
Ordnungswidrigkeiten 33	
Übergangsvorschriften 34	
Weitergeltende Vorschriften 35	
Änderung des Hessischen Meldegesetzes 36	
Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) 37	
Aufhebung bisherigen Rechts 38	
Inkrafttreten 39	
ERSTER TEIL	
Allgemeine Vorschriften	
§ 1	
Aufgabe und Gegenstand	
(1) Aufgabe des Gesetzes ist es,	
1. den Bürger durch Verhinderung des Mißbrauchs bei der Verarbeitung (Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung) personenbezogener Daten zu schützen und einer Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange entgegenzuwirken,	
2. das auf dem Grundsatz der Gewaltenteilung beruhende verfassungsmäßige Gefüge des Staates, insbesondere der Verfassungsorgane des Landes und der Organe der kommunalen Selbstverwaltung untereinander und zueinander, vor einer Veränderung infolge der automatisierten Datenverarbeitung zu bewahren.	
(2) Dieses Gesetz schützt personenbezogene Daten, die in Dateien gespeichert, verändert, gelöscht oder aus Dateien übermittelt werden. Für personenbezogene Daten, die nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind und in nicht automatisierten Verfahren verarbeitet werden, gilt von den Vorschriften dieses Gesetzes nur § 10, soweit er die Verpflichtung enthält, technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz dieser Daten gegenüber Dritten zu treffen.	
§ 2	
Begriffsbestimmungen	
(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind personenbezogene Daten Einzelangaben	

*) GVBl. II 300-19

über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbar-nen natürlichen Person (Betroffener).

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Speichern (Speicherung) das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verwendung,
2. Übermitteln (Übermittlung) das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung unmittelbar gewonnener Daten an Dritte in der Weise, daß die Daten durch die speichernde Stelle weitergegeben oder zur Einsichtnahme, namentlich zum Abruf bereitgehalten werden,
3. Verändern (Veränderung) das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Daten,
4. Sperren (Sperrung) das Verhindern weiterer Verarbeitung oder sonstiger Nutzung gespeicherter Daten,
5. Löschen (Löschung) das Unkenntlich-machen gespeicherter Daten, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. speichernde Stelle jede der in § 3 Abs. 1 genannten Stellen, die Daten für sich selbst speichert oder durch andere speichern läßt,
2. Dritter jede Person oder Stelle außerhalb der speichernden Stelle, ausgenommen der Betroffene oder diejenigen Personen und Stellen, die in den Fällen der Nr. 1 im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Auftrag tätig werden,
3. eine Datei eine gleichartig aufgebaute Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen erfaßt und geordnet, nach anderen bestimmten Merkmalen umgeordnet und ausgewertet werden kann, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren; nicht hierzu gehören Akten und Akten-sammlungen, es sei denn, daß sie durch automatisierte Verfahren umgeordnet und ausgewertet werden können.

§ 3

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und für deren Vereinigungen.

(2) Für öffentlich-rechtliche Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen und die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllen, gelten anstelle der §§ 4, 8 Abs. 2 und 11 bis 19 dieses Gesetzes

1. nach Maßgabe des § 22 Abs. 1 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 27. Januar 1977 (BGBl. I S. 201) die §§ 22 Abs. 2 und 3, 23 bis 27 des Bun-

desdatenschutzgesetzes, soweit sie Datenverarbeitung für eigene Zwecke betreiben,

2. nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes, der § 31 Abs. 2 und die §§ 32 bis 37 des Bundesdatenschutzgesetzes, soweit sie Datenverarbeitung für fremde Zwecke betreiben. Für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen sowie ihre Zusammenschlüsse und Verbände gelten außerdem anstelle der §§ 20 bis 31 dieses Gesetzes die §§ 28 bis 30 und 38 bis 40 des Bundesdatenschutzgesetzes.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für den Hessischen Rundfunk, soweit er personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen publizistischen Zwecken verarbeitet. § 10 Abs. 1 bleibt unberührt.

(4) Soweit die Datenverarbeitung frühere, bestehende oder zukünftige dienst- oder arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse betrifft, gelten anstelle der §§ 11 und 12, 16 bis 19 dieses Gesetzes die §§ 23, 24 Abs. 1, 25 bis 27 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

§ 4

Verarbeitung

personenbezogener Daten im Auftrag

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die in § 3 Abs. 1 genannten Stellen auch insoweit, als personenbezogene Daten in deren Auftrag durch andere Personen oder Stellen verarbeitet werden. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (§ 10 Abs. 1) sorgfältig auszuwählen. Sofern die Vorschriften dieses Gesetzes auf den Auftragnehmer keine Anwendung finden, ist der Auftraggeber verpflichtet vertraglich sicherzustellen, daß der Auftragnehmer die Bestimmungen dieses Gesetzes beachtet und sich der Kontrolle des Hessischen Datenschutzbeauftragten unterwirft.

(2) Die Vorschriften des Zweiten Teiles gelten nicht für die in § 3 Abs. 1 genannten Stellen, soweit sie personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten. In diesen Fällen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in jeder ihrer in § 1 Abs. 1 genannten Phasen nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers zulässig.

(3) Für juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, bei denen dem Land oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Mehrheit der Anteile gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht, gelten die §§ 20 bis 31 entsprechend, soweit diese Personen oder Personenver-

einigungen in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 im Auftrag tätig werden.

§ 5

Durchführung des Datenschutzes

Die obersten Landesbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben jeweils für ihren Bereich die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Rechtsvorschriften über den Datenschutz sicherzustellen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, daß

1. eine Übersicht über die Art der gespeicherten personenbezogenen Daten und über die Aufgabe, zu deren Erfüllung die Kenntnis der Daten erforderlich ist, sowie deren regelmäßige Empfänger geführt und
2. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, überwacht wird.

§ 6

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Die obersten Landesbehörden erlassen jeweils für ihren Geschäftsbereich allgemeine Verwaltungsvorschriften, die die Ausführung dieses Gesetzes, bezogen auf die besonderen Verhältnisse in dem jeweiligen Geschäftsbereich, und die sich daraus ergebenden besonderen Erfordernisse für den Datenschutz regeln.

§ 7

Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die von diesem Gesetz geschützt werden, ist in jeder ihrer in § 1 Abs. 1 genannten Phasen nur zulässig, wenn

1. dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder
2. der Betroffene eingewilligt hat.

Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist; wird die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt, ist der Betroffene hierauf schriftlich besonders hinzuweisen.

§ 8

Rechte des Betroffenen

(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten (§ 18),
2. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind (§ 19 Abs. 1),
3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen läßt, oder nach Weg-

fall der ursprünglich erfüllten Voraussetzungen für die Speicherung (§ 19 Abs. 2),

4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder — wahlweise neben dem Recht auf Sperrung — nach Wegfall der ursprünglich erfüllten Voraussetzungen für die Speicherung (§ 19 Abs. 3),
5. Anrufung des Datenschutzbeauftragten, wenn er annimmt, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in seinen Rechten verletzt worden zu sein (§§ 27 und 31 Abs. 6).

(2) Wird der Betroffene durch eine nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige Datenverarbeitung in seinen schutzwürdigen Belangen beeinträchtigt, so hat ihm die Stelle, die die Datenverarbeitung selbst betreibt oder in Auftrag gegeben hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Ersatzpflichtige haftet jedem Betroffenen für jedes schädigende Ereignis bis zu einem Betrage von zweihundertfünfzigtausend Deutsche Mark. Weitergehende sonstige Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 9

Datengeheimnis

(1) Den im Rahmen des § 3 Abs. 1 oder im Auftrag der dort genannten Stellen bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(2) Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe von Abs. 1 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 10

Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Wer im Rahmen des § 3 Abs. 1 oder im Auftrag der dort genannten Stellen personenbezogene Daten verarbeitet, hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Anforderungen zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in der Anlage genannten Anforderungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und Organisation fortzuschreiben. Stand der

Anlage

Technik und Organisation im Sinne dieses Gesetzes ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Gewährleistung der Durchführung dieses Gesetzes gesichert erscheinen läßt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik und Organisation sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind.

ZWEITER TEIL

Einzelregelungen für den Datenschutz

§ 11

Datenspeicherung und -veränderung

(1) Das Speichern und das Verändern personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist.

(2) Werden Daten beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, dann ist er auf sie, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen. Dem Betroffenen dürfen aus einer Verweigerung der Einwilligung keine Rechtsnachteile entstehen.

§ 12

Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden und sonstige öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis (§ 45 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes) und sind sie der übermittelnden Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, ist für die Zulässigkeit der weiteren Übermittlung ferner erforderlich, daß der Empfänger die Daten zur Erfüllung des gleichen Zweckes benötigt, zu dem sie die übermittelnde Stelle erhalten hat.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen zulässig, sofern sichergestellt ist, daß bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.

§ 13

Auskunftsrecht des Landtags und der kommunalen Vertretungsorgane

(1) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung, die Kommunalen Gebiets-

rechenzentren und die Landesbehörden, die Datenverarbeitungsanlagen betreiben, sind verpflichtet, dem Landtag, dem Präsidenten des Landtags und den Fraktionen des Landtags die von diesen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten verlangten Auskünfte auf Grund der gespeicherten Daten zu geben, soweit Programme zur Auswertung vorhanden sind. Die Auskünfte dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten. Den Auskünften darf ein gesetzliches Verbot oder ein öffentliches Interesse nicht entgegenstehen; dem Auskunftsrecht des Landtags steht ein öffentliches Interesse in der Regel nicht entgegen. Der Landtag hat Zugriff zu den Daten, soweit durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, daß die Grenzen der Sätze 1 bis 3 eingehalten werden.

(2) Der Landtag kann von der Landesregierung Auskünfte über die bestehenden Dateien verlangen, die für Auskünfte oder den Zugriff nach Abs. 1 geeignet sind. Das Auskunftsverlangen kann sich erstrecken auf:

1. Name des Verfahrens mit kurzer Funktionsbeschreibung,
2. vorhandene Dateien,
3. Aufbau der Datensätze mit Angaben über den Inhalt und die Ordnungskriterien,
4. vorhandene Auswertungsprogramme,
5. zuständige Behörde.

(3) Das Auskunftsrecht des Abs. 1 steht im Rahmen ihrer Zuständigkeiten den Gemeindevertretungen und den Kreistagen sowie deren Fraktionen und den entsprechenden Organen anderer in § 3 Abs. 1 genannten Körperschaften und Anstalten gegenüber der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung, dem zuständigen Kommunalen Gebietsrechenzentrum und den Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbänden zu, die Datenverarbeitungsanlagen betreiben. Der Antrag der Fraktionen ist in den Gemeinden über den Gemeindevorstand, in den Kreisen über den Kreisausschuß zu leiten.

§ 14

Untersuchungen für den Landtag und die kommunalen Vertretungsorgane

Der Landtag, der Präsident des Landtags, die Fraktionen des Landtags und die in § 13 Abs. 3 genannten Vertretungsorgane können verlangen, daß der Hessische Datenschutzbeauftragte untersucht, aus welchen Gründen Auskunftsersuchen nicht oder nicht ausreichend beantwortet wurden.

§ 15

Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke

(1) Hochschulen und andere öffentliche Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung

können im Rahmen ihrer Aufgaben für bestimmte Forschungsvorhaben personenbezogene Daten speichern und verändern; hierfür können ihnen die in § 3 Abs. 1 genannten Behörden und öffentlichen Stellen personenbezogene Daten übermitteln. Die Datenverarbeitung nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn die Betroffenen eingewilligt haben oder wenn ihre schutzwürdigen Belange wegen der Art der Daten, wegen ihrer Offenkundigkeit oder wegen der Art der Verwendung nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die nach Abs. 1 gespeicherten, veränderten und übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen weiter übermittelt werden.

§ 16

Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Personen und an andere Stellen als die in § 12 bezeichneten ist zulässig, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder soweit der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis (§ 45 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes) und sind sie der übermittelnden Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, ist für die Zulässigkeit der Übermittlung ferner erforderlich, daß die gleichen Voraussetzungen gegeben sind, unter denen sie die zur Verschwiegenheit verpflichtete Person übermitteln dürfte. Für die Übermittlung an Behörden und sonstige Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen finden Satz 1 und 2 nach Maßgabe der für diese Übermittlung geltenden Gesetze und Vereinbarungen Anwendung.

(2) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

§ 17

Veröffentlichung über die gespeicherten Daten

(1) Behörden und sonstige öffentliche Stellen geben

1. die Art der von ihnen oder in ihrem Auftrag gespeicherten personenbezogenen Daten,
2. die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist,
3. den betroffenen Personenkreis,

4. die Stellen, an die sie personenbezogene Daten regelmäßig übermitteln sowie

5. die Art der zu übermittelnden Daten unverzüglich nach der ersten Einspeicherung in dem für ihren Bereich bestehenden Veröffentlichungsblatt für amtliche Bekanntmachungen bekannt. Soweit eine Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen erfolgt ist, genügt ein Hinweis auf diese Veröffentlichung. Auf Antrag sind dem Betroffenen die bisherigen Bekanntmachungen und im Falle des Satzes 2 die Veröffentlichung im Staatsanzeiger zugänglich zu machen.

(2) Abs. 1 gilt nicht

1. a) für das Landesamt für Verfassungsschutz, das Landeskriminalamt, die Behörden der Staatsanwaltschaft und der Polizei,
- b) für Landesfinanzbehörden, soweit sie personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung in Dateien speichern,
2. für die personenbezogenen Daten, die deshalb nach § 19 Abs. 2 Satz 2 gesperrt sind, weil sie auf Grund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften nicht nach § 19 Abs. 3 Satz 1 gelöscht werden dürfen,
3. für gesetzlich vorgeschriebene Register oder sonstige auf Grund von Rechts- oder veröffentlichten Verwaltungsvorschriften zu führende Dateien, soweit die Art der in ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten, die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist, der betroffene Personenkreis, die Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden, sowie die Art der zu übermittelnden Daten in Rechts- oder veröffentlichten Verwaltungsvorschriften festgelegt sind.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die in § 3 Abs. 1 genannten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen das Veröffentlichungsblatt sowie das Verfahren der Veröffentlichung zu bestimmen.

§ 18

Auskunft an den Betroffenen

(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erteilen. In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Die speichernde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Abs. 1 gilt nicht in den Fällen des § 17 Abs. 2 Nr. 1 und 2.

(3) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die rechtmäßige Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder des Landes Nachteile bereiten würde,
3. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person, geheimgehalten werden müssen,
4. die Auskunft sich auf die Übermittlung personenbezogener Daten an die in § 17 Abs. 2 Nr. 1 genannten Behörden bezieht.

(4) Die Auskunftserteilung ist gebührenpflichtig. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühr näher zu bestimmen sowie Ausnahmen von der Gebührenpflicht zuzulassen. Die Gebühren dürfen nur zur Deckung des unmittelbar auf Amtshandlungen dieser Art entfallenden Verwaltungsaufwandes erhoben werden. Ausnahmen von der Gebührenpflicht sind insbesondere in den Fällen zuzulassen, in denen durch besondere Umstände die Annahme gerechtfertigt wird, daß personenbezogene Daten unrichtig oder unzulässig gespeichert werden, oder in denen die Auskunft zur Berichtigung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten geführt hat. Im übrigen findet das Hessische Verwaltungskosten-gesetz Anwendung.

§ 19

Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt. Sie sind ferner zu sperren, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Gesperrte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr verarbeitet, insbesondere übermittelt, oder sonst genutzt werden, es sei denn, daß die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder der Betroffene in die Nutzung eingewilligt hat.

(3) Personenbezogene Daten können gelöscht werden, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Sie sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder wenn es in den Fällen des Abs. 2 Satz 2 der Betroffene verlangt.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Fristen festzulegen, nach deren Ablauf die in § 3 Abs. 1 genannten Stellen zur Löschung oder Sperrung gespeicherter Daten verpflichtet werden.

DRITTER TEIL

Hessischer Datenschutzbeauftragter

§ 20

Rechtsstellung

(1) Der Landtag wählt auf Vorschlag der Landesregierung den Hessischen Datenschutzbeauftragten.

(2) Der Präsident des Landtags verpflichtet den Hessischen Datenschutzbeauftragten vor dem Landtag, sein Amt gerecht zu verwalten und die Verfassung des Landes Hessen und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland getreulich zu wahren.

(3) Der Hessische Datenschutzbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Das Amt kann auch einem Beamten im Nebenamt, einem beurlaubten Beamten oder einem Ruhestandsbeamten übertragen werden.

(4) Der Hessische Datenschutzbeauftragte wird für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Landtags gewählt; nach dem Ende der Wahlperiode bleibt er bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Vor Ablauf der Amtszeit kann er nur abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die bei einem Beamten die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen. Er kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten.

(5) Die Vergütung des Hessischen Datenschutzbeauftragten ist durch Vertrag zu regeln.

§ 21

Unabhängigkeit

Der Hessische Datenschutzbeauftragte ist unbeschadet seiner Verpflichtungen aus den §§ 14 und 23 bis 30 unabhängig und frei von Weisungen.

§ 22

Verschwiegenheitspflicht

Der Hessische Datenschutzbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm

bei seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Er darf über die der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Angelegenheiten ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Landtags.

§ 23

Aufgaben

(1) Der Hessische Datenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz bei den in § 3 Abs. 1 genannten Behörden und Stellen, ausgenommen die Gerichte, soweit sie nicht in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden. Zu diesem Zwecke kann er Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben; insbesondere kann er die Landesregierung und einzelne Minister sowie die übrigen in § 3 Abs. 1 genannten Behörden und sonstigen Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten. Der Hessische Datenschutzbeauftragte kontrolliert die Einhaltung der Datenschutzvorschriften auch bei den Stellen, die sich und soweit sie sich nach § 4 Abs. 1 Satz 3 seiner Kontrolle unterworfen haben.

(2) Der Hessische Datenschutzbeauftragte beobachtet die Auswirkungen der automatisierten Datenverarbeitung auf die Arbeitsweise und die Entscheidungsbefugnisse der in § 3 Abs. 1 genannten Stellen. Er hat insbesondere darauf zu achten, ob sie zu einer Verschiebung in der Gewaltenteilung zwischen den Verfassungsorganen des Landes, zwischen den Organen der kommunalen Selbstverwaltung und zwischen der staatlichen und der kommunalen Selbstverwaltung führen. Er soll Maßnahmen anregen, die ihm geeignet erscheinen, derartige Auswirkungen zu verhindern.

(3) Der Hessische Datenschutzbeauftragte arbeitet mit den Behörden und sonstigen Stellen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in den Ländern zuständig sind, sowie mit den Aufsichtsbehörden nach § 30 des Bundesdatenschutzgesetzes zusammen.

§ 24

Gutachten und Untersuchungen in Datenschutzfragen

Der Landtag und die Landesregierung können den Hessischen Datenschutzbeauftragten mit der Erstattung von Gutachten und der Durchführung von Untersuchungen in Datenschutzfragen betrauen.

§ 25

Dateienregister

(1) Der Hessische Datenschutzbeauftragte führt ein Register der Dateien, in

denen personenbezogene Daten gespeichert werden. Das Register kann von jedem eingesehen werden. Die in § 3 Abs. 1 genannten Behörden und sonstigen Stellen sind verpflichtet, die von ihnen betriebenen Dateien beim Hessischen Datenschutzbeauftragten anzumelden. Das Landesamt für Verfassungsschutz ist von der Meldepflicht ausgenommen.

(2) Zu den Dateien

1. des Landeskriminalamtes, der Behörden der Staatsanwaltschaft und der Polizei,
2. der Landesfinanzbehörden, soweit sie personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung enthalten, wird ein besonderes Register geführt. Es beschränkt sich auf eine Übersicht über Art und Verwendungszweck. Abs. 1 Satz 2 findet auf diese Register keine Anwendung.

(3) Das Nähere regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 26

Beanstandungen durch den Hessischen Datenschutzbeauftragten

(1) Stellt der Hessische Datenschutzbeauftragte Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen andere Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies

1. bei der Landesverwaltung gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde,
2. bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bei Vereinigungen solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gegenüber dem Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf. In den Fällen von Satz 1 Nr. 2 unterrichtet der Hessische Datenschutzbeauftragte gleichzeitig auch die zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Der Hessische Datenschutzbeauftragte kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt.

(3) Mit der Beanstandung kann der Hessische Datenschutzbeauftragte Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.

(4) Die gemäß Abs. 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die auf Grund der Beanstandung des Hessischen Datenschutzbeauftragten getroffen worden sind. Die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ge-

nannten Stellen leiten der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Abschrift ihrer Stellungnahme an den Hessischen Datenschutzbeauftragten zu.

§ 27

Anrufung des Hessischen Datenschutzbeauftragten

Jedermann kann sich an den Hessischen Datenschutzbeauftragten wenden, wenn er annimmt, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die in § 3 Abs. 1 genannten Behörden und sonstigen Stellen, ausgenommen die Gerichte, soweit sie nicht in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden, in seinen Rechten verletzt worden zu sein.

§ 28

Auskunftsrecht des Hessischen Datenschutzbeauftragten

Alle in § 3 Abs. 1 genannten Stellen sind verpflichtet, den Hessischen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu seinen Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die in Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme,
2. Zutritt in alle Diensträume zu gewähren. Satz 2 gilt für die in § 17 Abs. 2 Nr. 1 genannten Behörden nicht, soweit die oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, daß die Einsicht in Unterlagen und Akten die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet.

§ 29

Jahresbericht

(1) Bis zum 31. Dezember jeden Jahres hat der Hessische Datenschutzbeauftragte dem Landtag und der Landesregierung einen Bericht über das Ergebnis seiner Tätigkeit vorzulegen. Er gibt dabei auch einen Überblick über die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 10 und regt Verbesserungen des Datenschutzes an.

(2) Die Landesregierung legt ihre Stellungnahme zu dem Bericht dem Landtag vor.

(3) Zwischenberichte sind zulässig. Sie sind nach Abs. 2 zu behandeln.

§ 30

Personal- und Sachausstattung

(1) Dem Hessischen Datenschutzbeauftragten ist vom Präsidenten des Landtags die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan des Landtags in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

(2) In Personalangelegenheiten hat der Hessische Datenschutzbeauftragte ein Vorschlagsrecht. Die Bediensteten unterstehen seinen Weisungen.

§ 31

Datenschutzbeauftragter des Hessischen Rundfunks

(1) Die §§ 20 bis 30 gelten nicht für den Hessischen Rundfunk.

(2) Der Rundfunkrat des Hessischen Rundfunks bestellt für die Dauer von jeweils vier Jahren einen Beauftragten für den Datenschutz. Wiederbestellung ist zulässig. Nach dem Ende der Amtszeit bleibt der Beauftragte für den Datenschutz bis zur Neuwahl im Amt. Vor Ablauf seiner Amtszeit kann der Beauftragte für den Datenschutz nur abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die bei einem Beamten die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen. Er kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten.

(3) Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt.

(4) Der Beauftragte für den Datenschutz ist bei der Ausübung seines Amtes frei von Weisungen; die Dienstaufsicht obliegt dem Verwaltungsrat. Dies gilt nicht, soweit der Beauftragte für den Datenschutz sonstige Aufgaben der Anstalt wahrnimmt. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben als Beauftragter für den Datenschutz nicht benachteiligt werden. § 22 gilt mit der Maßgabe, daß die Aussagegenehmigung der Intendant erteilt.

(5) Der Beauftragte für den Datenschutz überwacht die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz.

(6) Jedermann kann sich an den Beauftragten für den Datenschutz wenden, wenn er annimmt, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den Hessischen Rundfunk in seinen Rechten verletzt worden zu sein.

(7) Für Beanstandungen durch den Beauftragten für den Datenschutz gilt § 26 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der in § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Behörden der Intendant und an die Stelle der Aufsichtsbehörde der Rundfunkrat treten.

(8) Der Beauftragte für den Datenschutz erstattet dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat jedes Jahr einen Bericht über seine Tätigkeit.

VIERTER TEIL

Schlußvorschriften

§ 32

Straftaten

(1) Wer unbefugt von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,

1. übermittelt oder verändert oder
2. abrufen oder sich aus Dateien, die in Behältnissen verschlossen sind, verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(3) Abs. 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit die Tat nicht in anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. in den Fällen
 - a) des § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes entgegen § 26 Abs. 1 oder § 34 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes,
 - b) des § 3 Abs. 4 dieses Gesetzes entgegen § 26 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes
 den Betroffenen nicht benachrichtigt;
2. in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieses Gesetzes der Aufzeichnungspflicht nach § 32 Abs. 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig Daten entgegen § 16 Abs. 2 dieses Gesetzes verwendet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 34

Übergangsvorschriften

(1) Die Veröffentlichung über personenbezogene Daten (§ 17), die beim Inkrafttreten des Gesetzes schon gespeichert waren, hat binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erfolgen.

(2) Sind zur Person des Betroffenen bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Daten gespeichert worden, so ist der Betroffene darüber nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 26 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes zu benachrichtigen, wenn die Daten erstmals nach dem Inkrafttreten des Gesetzes übermittelt worden sind.

(3) Sind die zur Person des Betroffenen gespeicherten Daten bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes übermittelt worden, so ist der Betroffene über die Speicherung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes zu benachrichtigen, wenn die Daten erstmals

nach dem Inkrafttreten des Gesetzes übermittelt worden sind.

§ 35

Weitergeltende Vorschriften

Soweit besondere Rechtsvorschriften des Landes auf in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Zu den vorrangigen Vorschriften gehören namentlich:

1. Katastergesetz vom 3. Juli 1956 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319);
2. § 14 des Hessischen Krankenhausgesetzes vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 145).

§ 36

Änderung des Hessischen Meldegesetzes

Das Hessische Meldegesetz vom 22. September 1960 (GVBl. S. 201), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361)¹⁾, wird wie folgt geändert:

Als § 16 a wird eingefügt:

„§ 16 a

(1) Abweichend von § 16 Satz 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes dürfen die Meldebehörden personenbezogene Daten eines oder mehrerer vom Empfänger näher bezeichneter Betroffener an Personen oder andere nicht öffentliche Stellen übermitteln, wenn sich die Daten auf Namen, akademische Grade und Anschriften beziehen (Melderegisterauskunft) und kein Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Auskunft aus dem Melderegister nach Satz 1 über die Daten einer Vielzahl von Personen (Massenauskünfte) darf nur erteilt werden, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Soweit Meldebehörden anderen Behörden, sonstigen öffentlichen Stellen und Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften personenbezogene Daten durch Weitergabe der Melde-scheine übermitteln, ist § 12 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes erst ab 1. Januar 1982 anzuwenden.

(3) Die Meldebehörden haben den Polizeidienststellen zur rechtmäßigen Erfüllung der in deren Zuständigkeit liegenden Aufgaben jederzeit Einsicht in das Melderegister zu gewähren.“

§ 37

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunaler Gebietsrechenzentren (KGRZ)

Das Gesetz über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunaler Gebiets-

¹⁾ Ändert GVBl. II 311-2

rechenzentren (KGRZ) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 304), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 1973 (GVBl. I S. 380)²⁾, wird wie folgt geändert:

In § 14 Satz 2 werden die Worte „Hessische Ministerpräsident“ durch die Worte „Hessische Minister des Innern“ ersetzt.

§ 38

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Datenschutzgesetz vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 625), geändert durch

Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361)³⁾, wird aufgehoben.

§ 39

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) § 10 und die Anlage zu § 10 Abs. 1 Satz 1 treten abweichend davon am 1. Januar 1979 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 31. Januar 1978

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Minister des Innern
Gries

²⁾ Ändert GVBl. II 300-8
³⁾ GVBl. II 300-10.

Anlage
zu § 10 Abs. 1 Satz 1

Werden personenbezogene Daten automatisch verarbeitet, sind zur Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind,

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),
2. Personen, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätig sind, daran zu hindern, daß sie Datenträger unbefugt entfernen (Abgangskontrolle),
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),
4. die Benutzung von Datenverarbeitungssystemen, aus denen oder in die personenbezogene Daten durch selbsttätige Einrichtungen übermittelt werden, durch unbefugte Personen zu verhindern (Benutzerkontrolle),
5. zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten durch selbsttätige Einrichtungen ausschließlich

auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),

6. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch selbsttätige Einrichtungen übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle),
7. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
8. zu gewährleisten, daß personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
9. zu gewährleisten, daß bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport entsprechender Datenträger diese nicht unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),
10. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über die Zusammenfassung von Dienststellen zu Landesämtern (Landesamtsgesetz)***

Vom 31. Januar 1978

Artikel 1

**Hessisches Landesamt
für Straßenbau und Neubauämter**

§ 1

Eingliederung der Baustoff- und Bodenprüfstelle Kassel in das Hessische Landesamt für Straßenbau

(1) In das Hessische Landesamt für Straßenbau mit Dienstsitz in Wiesbaden wird die Baustoff- und Bodenprüfstelle Kassel eingegliedert.

(2) Die Bediensteten der nach Abs. 1 eingegliederten Baustoff- und Bodenprüfstelle Kassel gelten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als versetzt zum Hessischen Landesamt für Straßenbau.

§ 2

Zusammenschluß von Straßenbauämtern und Straßenneubauämtern

(1) Es werden zusammengeschlossen das Hessische Straßenbauamt Darmstadt und das Straßenneubauamt Hessen-Süd zum Hessischen Straßenbauamt Darmstadt,

das Hessische Straßenbauamt Wiesbaden und das Straßenneubauamt Rhein-Main zum Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden,

das Hessische Straßenbauamt Gießen, das Hessische Straßenbauamt Dillenburg und das Straßenneubauamt Hessen-Mitte zum Hessischen Straßenbauamt Lahn-Gießen,

das Hessische Straßenbauamt Kassel und das Straßenneubauamt Hessen-Nord zum Hessischen Straßenbauamt Kassel, das Hessische Straßenbauamt Hanau und die Bauabteilung Main-Fulda des Straßenneubauamtes Untermain zum Hessischen Straßenbauamt Hanau.

(2) Das Straßenneubauamt Untermain wird ohne die Bauabteilung Main-Fulda zum Hessischen Straßenbauamt Frankfurt umgebildet.

(3) Die Bediensteten der nach Abs. 1 und 2 zusammengeschlossenen und umgebildeten Dienststellen gelten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als zu den jeweiligen Hessischen Straßenbauämtern versetzt.

§ 3

**Änderung des Hessischen
Straßengesetzes**

In § 46 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch

*) GVBl. II 300-20

1) Ändert GVBl. II 60-6

2) Ändert GVBl. II 80-7

Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598)¹⁾, werden nach dem Wort „Straßenbauämter“ das Komma und die Worte „die Neubauämter“ gestrichen.

Artikel 2

**Hessisches Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung**

§ 1

Errichtung eines Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung

(1) Das Hessische Landesamt für Landwirtschaft, das Landeskulturamt Hessen, die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft und die Pflanzenschutzämter Frankfurt am Main und Kassel werden zu einer Behörde in der Mittelstufe der Verwaltung mit der Bezeichnung „Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung“ mit Dienstsitz in Kassel zusammengeschlossen.

(2) Die Bediensteten der nach Abs. 1 zusammengeschlossenen Dienststellen gelten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als versetzt zum Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung.

(3) Das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung untersteht dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt. Dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung unterstehen die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes den nach Abs. 1 zusammengefaßten Dienststellen nachgeordneten sowie weitere Dienststellen, die durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt werden.

§ 2

**Änderung des Gesetzes über die
Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammern
Hessen-Nassau und Kurhessen und die Mitwirkung des
Berufsstandes bei der Förderung der
Landwirtschaft**

Das Gesetz über die Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen und die Mitwirkung des Berufsstandes bei der Förderung der Landwirtschaft in der Fassung vom 26. April 1974 (GVBl. I S. 228, 360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 1977 (GVBl. I S. 151)²⁾, wird wie folgt geändert:

In

1. § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Landesamt für Landwirtschaft“ durch die Worte „Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung“,

2. § 6 Abs. 2 Satz 4 und § 8 Abs. 2 Satz 4 und 5 werden die Worte „Landesamt für Landwirtschaft“ durch die Worte „Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung“,
3. § 8 Abs. 2 Satz 3 Nr. 13 und Satz 6 werden die Worte „Landesamtes für Landwirtschaft“ durch die Worte „Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung“,
4. § 15 Abs. 3 und § 17 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Landesamt für Landwirtschaft“ durch die Worte „Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung“,
5. § 15 Abs. 4 Satz 1 und § 19 Abs. 2 werden die Worte „Landesamtes für Landwirtschaft“ durch die Worte „Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung“ ersetzt.

§ 3

Aenderung des Geflügelzucht- und Brütereigesetzes

Das Geflügelzucht- und Brütereigesetz für Hessen vom 10. Juni 1965 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598)³⁾, wird wie folgt geändert:

In

1. § 4 Abs. 1 und 5, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 1, § 10 und § 11 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Landesamt für Landwirtschaft“ durch die Worte „Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung“,
2. § 4 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 werden die Worte „Landesamt für Landwirtschaft“ durch die Worte „Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung“ ersetzt.

Artikel 3

Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz

§ 1

Errichtung von Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz

(1) Die Forstabteilungen bei den Regierungspräsidenten in Darmstadt und Kassel werden ausgegliedert und als selbständige Behörden in der Mittelstufe der Verwaltung mit der Bezeichnung „Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz“ mit Dienstsitz in Darmstadt und Kassel errichtet.

(2) Die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt ist örtlich zuständig für den Regierungsbezirk Darmstadt, die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel ist örtlich zuständig für den Regierungsbezirk Kassel.

³⁾ Ändert GVBl. II 84-5

⁴⁾ Ändert GVBl. II 86-7

⁵⁾ Ändert GVBl. II 80-5

(3) Die Bediensteten der nach Abs. 1 ausgegliederten Forstabteilungen der Regierungspräsidenten gelten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als versetzt zu der jeweils zuständigen Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz.

(4) Die Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz unterstehen dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt.

§ 2

Aenderung des Hessischen Forstgesetzes

Das Hessische Forstgesetz in der Fassung vom 13. Mai 1970 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361)⁴⁾, wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „die Regierungspräsidenten“ durch die Worte „die Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz“ ersetzt.
2. § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die forstlichen Aufgaben in der Mittelstufe der Verwaltung werden von den Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz wahrgenommen.“
3. § 56 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Obere Forstbehörde ist die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz.“
4. In § 58 Abs. 2 wird das Wort „Regierungsforsausschüsse“ durch das Wort „Bezirksforstausschüsse“ ersetzt.
5. § 58 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Den Vorsitz führt im Landesforstausschuß der Minister für Landwirtschaft und Umwelt, im Bezirksforstausschuß der Leiter der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz und im Forstamtsausschuß der Forstamtsleiter.“
6. In § 67 Abs. 5 werden die Worte „der Regierungspräsident“ durch die Worte „die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz“ ersetzt.

§ 3

Aenderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159)⁵⁾ erhält folgende Fassung:

„2. höhere Naturschutzbehörde die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz.“

§ 4

Aenderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz

§ 36 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 6. November 1969 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241)⁶⁾, erhält folgende Fassung:

„(2) Obere Jagdbehörde ist die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz.“

§ 5

Anderung des Fischereigesetzes für das Land Hessen

Das Fischereigesetz für das Land Hessen vom 11. November 1950 (GVBl. S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361)⁷⁾, wird wie folgt geändert:

In

1. § 26 Abs. 2, § 28 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 42 Abs. 4 Satz 2, § 49 Abs. 7, § 51, § 58 Abs. 3, § 59, § 61 Abs. 1, § 68 und § 76 werden die Worte „Der Regierungspräsident“ durch die Worte „Die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz“,
2. § 2 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 3, § 13 Abs. 3, § 21, § 24 Abs. 1, § 26 Abs. 1, § 28 Abs. 2, § 30 Abs. 5, § 31 Abs. 3, § 38 Abs. 1 und 3, § 42 Abs. 2, § 52, § 53 Abs. 1, § 62, § 63, § 66 Abs. 3, § 67 Abs. 2, § 69 Abs. 2, § 70 Abs. 1, § 71 Abs. 2 und § 73 Abs. 1 werden die Worte „der Regierungspräsident“ durch die Worte „die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz“,
3. § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2, § 26 Abs. 4, § 38 Abs. 2, § 39 Abs. 1 und § 42 Abs. 4 Satz 3, § 49 Abs. 5 werden die Worte „des Regierungspräsidenten“ bzw. „dem Regierungspräsidenten“ durch die Worte „der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz“,
4. § 69 Abs. 2 Satz 2 und § 71 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“,
5. § 69 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

Artikel 4

Anderung des Juristenausbildungsgesetzes

§ 22 Abs. 2 Nr. 3 des Juristenausbildungsgesetzes vom 12. März 1974 (GVBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 233)⁸⁾, erhält folgende Fassung:

- „3. in der Verwaltung bei einer Gemeinde, einem Kreis oder einem Regierungspräsidenten, soweit gewährleistet ist, daß der Ausbilder die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst besitzt; der Minister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern Polizeipräsidenten und im Einvernehmen mit dem

6) Ändert GVBl. II 87-8
7) Ändert GVBl. II 87-3
8) Ändert GVBl. II 322-67
9) Ändert GVBl. II 323-59
10) Ändert GVBl. II 326-2

Minister des Innern sowie dem zuständigen Fachminister Landesämter als Ausbildungsstellen zulassen.“

Artikel 5

Anderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Die Besoldungsordnung B des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1977 (GVBl. I S. 473)⁹⁾, wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe B 3 wird

- a) gestrichen
 - „Präsident des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft“,
 - „Präsident des Landeskulturamtes Hessen“,
- b) eingefügt
 - „Präsident des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung“.

Artikel 6

Anderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes

Das Hessische Personalvertretungsgesetz (HPVG) in der Fassung vom 19. Februar 1970 (GVBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319)¹⁰⁾, wird wie folgt geändert:

1. § 64 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:
 - „c) Versetzung zu einer anderen Dienststelle, Umsetzung innerhalb der Dienststelle, wenn sie mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden ist (das Einzugsgebiet im Sinne des Umzugskostenrechts gehört zum Dienstort),“
 - b) Nr. 2 Buchst. e erhält folgende Fassung:
 - „e) Versetzung zu einer anderen Dienststelle, Umsetzung innerhalb der Dienststelle, wenn sie mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden ist (das Einzugsgebiet im Sinne des Umzugskostenrechts gehört zum Dienstort).“
2. In § 74 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch die Worte „Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz“ ersetzt.

Artikel 7

Überleitung

Die nach diesem Gesetz unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einordnung der Beamten in die Besoldungsgruppen sowie die Änderungen der Amtsbezeichnungen ergeben sich aus der Überleitungsübersicht (Anlage). Als bisherige Besoldungsgruppe im Sinne dieser Übersicht gilt die Besoldungsgruppe,

Anlage

der der Beamte am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angehörte. Die Beamten führen die neue Amtsbezeichnung.

Artikel 8

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Personalratsneuwahlen

(1) Neuwahlen der Personalvertretungen, die auf Grund der Art. 1 und 2 dieses Gesetzes notwendig werden, finden zum allgemeinen Wahltermin nach § 14 a des Hessischen Personalvertretungsgesetzes statt. Bis dahin ist nach § 24 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes zu verfahren.

(2) Bis zur Wahl der Bezirkspersonalräte bei den Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz im Mai 1979 wer-

den deren Aufgaben von den für die Staatsforstverwaltung gebildeten Bezirkspersonalräten wahrgenommen.

§ 2

Personalratsneuwahlen auf Grund der Zusammenfassung der Landwirtschaftsämter mit Landwirtschaftsschulen und der Ämter für Landeskultur zu Ämtern für Landwirtschaft und Landentwicklung nach dem Eingliederungsgesetz

Für die nach Art. 7 § 1 des Gesetzes über die Eingliederung von Sonderverwaltungen vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319) gebildeten Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung gilt § 1 Abs. 1 entsprechend.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1978 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 31. Januar 1978

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Minister des Innern
Gries

Der Hessische
Minister der Justiz
Dr. Günther

Der Hessische
Minister für Wirtschaft und Technik
Karry

Der Hessische
Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

Überleitungsübersicht

Anlage zu Art. 7

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige BesGr.	Neue Amtsbezeichnung	Neue BesGr.
1	Präsident des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft	B 3	Präsident des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung	—
2	Präsident des Landeskulturamtes Hessen	B 3	Leitender Regierungsdirektor	A 16

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz

zur Verlagerung von Aufgaben (Aufgabenverlagerungsgesetz)

Vom 31. Januar 1978

Artikel 1¹⁾

Das Hessische Stiftungsgesetz vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), geändert durch Gesetz vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 161), wird wie folgt geändert:

¹⁾ Ändert GVBl. II 232-7

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Stiftungen des bürgerlichen Rechts erteilt die Genehmigung die Aufsichtsbehörde, für Stiftungen des öffentlichen Rechts die Landesregierung.“

2. Dem § 9 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Aufsichtsbehörde entscheidet auch über die Zweckänderung oder die Aufhebung der Stiftung im Falle des § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

3. § 11 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

4. § 19 Abs. 2 wird gestrichen.

5. In § 28 wird das Wort „Wiesbaden“ durch das Wort „Darmstadt“ ersetzt.

Artikel 2¹⁾

Gesetz zur Bestimmung der auf dem Gebiete des Vereinswesens zuständigen Behörden

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für

1. die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (§ 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
2. die Erhebung des Einspruchs gegen die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister (§ 61 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
3. die Genehmigung der Änderung der Satzung eines Vereins, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht (§ 33 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
4. die Erhebung des Einspruchs gegen die Eintragung einer Änderung der Satzung eines eingetragenen Vereins (§ 71 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
5. die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins (§ 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

ist in kreisfreien Städten der Magistrat, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

§ 2

Das Gesetz zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Vereinswesens vom 24. September 1973 (GVBl. I S. 343²⁾), wird aufgehoben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1978 in Kraft.

Artikel 3³⁾

§ 8 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Schiedsmannsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1975 (GVBl. I S. 30) erhält folgende Fassung:

„Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in kreisfreien Städten der Magistrat, im übrigen der

¹⁾ GVBl. II 232-9

²⁾ GVBl. II 232-8

³⁾ Ändert GVBl. II 29-1

⁴⁾ Ändert GVBl. II 310-10

⁵⁾ Ändert GVBl. II 312-5

⁶⁾ Ändert GVBl. II 317-7

Landrat als Behörde der Landesverwaltung.“

Artikel 4⁴⁾

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1977 (GVBl. I S. 481), wird wie folgt geändert:

1. In § 52 Abs. 2 wird die bisherige Nr. 4 Nr. 3.
2. In § 58 Nr. 2 wird die Zahl „30 000“ durch die Zahl „50 000“ ersetzt.
3. § 74 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 Buchst. c wird nach den Worten „die dem öffentlichen Verkehr dienen,“ das Wort „und“ gestrichen.
 - b) Nr. 2 Buchst. d erhält folgende Fassung:
„d) amtlich bestellte Fischereiaufseher und“.
 - c) Als Nr. 2 Buchst. e wird eingefügt:
„e) andere Personen.“
 - d) Nr. 3 wird gestrichen.
4. Dem § 74 Abs. 4 wird als Satz 2 angefügt:

„Hilfspolizeibeamte sind nicht befugt, die Dienstbekleidung oder Teile der Dienstbekleidung der uniformierten Vollzugspolizei einschließlich der Abzeichen zu tragen.“

Artikel 5⁵⁾

§ 45 Abs. 3 des Brandschutzhilfeleistungsgesetzes vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 585), geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), erhält folgende Fassung:

„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in kreisfreien Städten der Magistrat, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.“

Artikel 6⁶⁾

Das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Entwidmung bedarf in kreisangehörigen Gemeinden der Genehmigung des Landrats als Behörde der Landesverwaltung.“
2. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in kreisfreien Städten der Magistrat, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.“

Artikel 7⁷⁾

Das Gesetz über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Die Einäscherung von Leichen darf nur in behördlich genehmigten Anlagen (Feuerbestattungsanlagen) erfolgen. Die Genehmigung zur Errichtung einer Feuerbestattungsanlage wird, wenn es sich bei dem Antragsteller um einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt handelt, von dem Regierungspräsidenten, im übrigen von dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung erteilt. Die Bedingungen, die an die Errichtung solcher Anlagen zu stellen sind, werden durch den Minister des Innern festgelegt.“

2. Dem § 8 Abs. 3 wird als Satz 2 angefügt:

„Will ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt eine Übertragung vornehmen, so ist Aufsichtsbehörde der Regierungspräsident, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.“

Artikel 8⁸⁾

Das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt:

„Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer obersten Landesbehörde nicht unmittelbar unterstehen, entscheidet der Regierungspräsident im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts.“

2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „oberste Aufsichtsbehörde“ durch die Worte „obere Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

- b) Als Satz 3 wird angefügt:

„Untersteht eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen

Rechts unmittelbar der Aufsicht einer Behörde der Landesverwaltung in der Mittelstufe, kann diese Behörde allgemeine Ausnahmen zulassen.“

3. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 wird das Wort „obersten“ durch das Wort „oberen“ ersetzt.

- b) Als Satz 5 wird angefügt:

„Untersteht die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts unmittelbar der Aufsicht einer Behörde der Landesverwaltung in der Mittelstufe, so entscheidet der Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit dieser Behörde.“

4. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird das Wort „obersten“ durch das Wort „oberen“ ersetzt.

- b) Als Satz 4 wird eingefügt:

„Untersteht die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts unmittelbar der Aufsicht einer Behörde der Landesverwaltung in der Mittelstufe, bedürfen Ausnahmen der Zustimmung des Direktors des Landespersonalamts und dieser Behörde.“

- c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

5. In § 72 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „mit Zustimmung des Ministers des Innern“ gestrichen.

Artikel 9⁹⁾

Das Gesetz betreffend das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 (Preuß. Gesetzssamml. S. 265), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), wird aufgehoben.

Artikel 10¹⁰⁾

In § 77 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), werden die Worte „von der oberen Wasserbehörde bestellten technischen Fachbeamten“ durch die Worte „Bediensteten der technischen Fachbehörde“ ersetzt.

Artikel 11

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1978 in Kraft.

7) Ändert GVBl. II 317-10

8) Ändert GVBl. II 320-20

9) GVBl. II 512-7

10) Ändert GVBl. II 85-7

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 31. Januar 1978

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Minister des Innern
Gries

Der Hessische
Minister der Justiz
Dr. Günther

Der Hessische
Minister für Landwirtschaft
und Umwelt
Görlach

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Jugendwohlfahrtsbehörden*)**

Vom 31. Januar 1978

Artikel 1

Das Gesetz über die Jugendwohlfahrtsbehörden vom 10. November 1954 (GVBl. S. 191), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „(Deputation)“ gestrichen.
2. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (RJWG)“ durch die Worte „Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG)“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 9 a Abs. 1 Buchst. a und b RJWG“ durch die Worte „§ 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 JWG“ ersetzt.
4. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wird eingefügt: „Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.“
5. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
6. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 9 a RJWG“ durch die Verweisung „§ 14 JWG“ ersetzt.

7. § 3 Abs. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) der Präsident des Landgerichts, bei Amtsgerichten, die mit einem Präsidenten besetzt sind, der Präsident des Amtsgerichts, einen Vormundschafts-, einen Familien- oder einen Jugendrichter,“.

8. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „Minister des Innern“ durch das Wort „Sozialminister“ ersetzt.
9. Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 wird angefügt: „Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.“
10. In § 10 werden die Worte „§ 14 Abs. 1 RJWG“ durch die Worte „§ 21 Abs. 1 JWG“ ersetzt.
11. In § 11 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen“ durch das Wort „Sozialminister“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 31. Januar 1978

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Sozialminister
Clauss

*) Ändert GVBl. II 34-4